



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

**Sitzungstermin:** Montag, 04.07.2022, 16:00 Uhr  
**Ort, Raum:** „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6,  
04895 Falkenberg

#### Tagesordnung

##### A) Öffentlicher Teil

- |   | Vorlagen-Nr. |
|---|--------------|
| 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit   |              |
| 2 Einwohnerfragestunde  |              |
| 3 Aktuelle Stunde   |              |
| 3.1 Bericht des Landrates   |              |
| 3.2 Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten   |              |
| 3.3 Sonstige Informationen und Mitteilungen   |              |
| 4 Information des Kreistages über die Wirtschaftspläne 2022 der Eigengesellschaften des Landkreises Elbe-Elster<br><i>BE: Ellen Gehlert, Beteiligungscontrolling</i>  | IV-482/2022  |
| 5 Abberufung der Werkleiterin<br><i>BE: Annette Winter, Werkleiterin Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei</i>   | BV-469/2022  |
| 6 Ernennung als Integrationsbeauftragte des Landkreises Elbe-Elster<br><i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i><br><i>BE: Mirko Bormann, Amtsleiter Personal, Organisation und IT-Service</i>                              | BV-437/2022  |
| 7 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst 2022<br><i>BE: Sebastian Weiss, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i>  | BV-457/2022  |
| 8 Genehmigung der Eilentscheidung vom 22.03.2022 über die Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung für das Produkt 31310 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“<br><i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | BV-486/2022  |
| 9 Genehmigung der Eilentscheidung vom 22.03.2022 über die Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung für das Produkt 31550 „Übergangseinrichtungen für Asylbewerber“<br><i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i>         | BV-487/2022  |
| 10 Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für das Produkt 5410 „Förderung des Nahverkehrs“<br><i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i>   | BV-488/2022  |

- |   |             |
|---|-------------|
| 11 Genehmigung der Eilentscheidung vom 01.06.2022 über die Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung zur Bewältigung der Afrikanischen Schweinepest<br><i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft</i> | BV-498/2022 |
| 12 Schulentwicklungsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Schuljahre 2022/2023 bis 2026/2027<br><i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i>   | BV-461/2022 |
| 13 Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“<br><i>BE: Christina Lüderitz, beauftragte SGL Schulorganisation/Haushalt</i>   | BV-463/2022 |
| 14 Änderung der Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKMS)<br><i>BE: Rainer Pilz, Leiter Amt für Strukturentwicklung und Kultur</i>  | BV-476/2022 |
| 15 Neufassung der Entgeltordnung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster<br><i>BE: Andrea Hähnlein, Leiterin Kreisvolkshochschule Elbe-Elster</i>  | BV-483/2022 |
| 16 Änderung der Richtlinie zur Verleihung eines jährlichen Kulturpreises des Landkreises Elbe-Elster<br><i>BE: Rainer Pilz, Leiter Amt für Strukturentwicklung und Kultur</i>   | BV-484/2022 |
| 17 Erweiterung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ zur Musik- und Kunstschule des Landkreises Elbe-Elster<br><i>BE: Rainer Pilz, Leiter Amt für Strukturentwicklung und Kultur</i>  | BV-485/2022 |
| 18 Petition des Herrn Olaf Umbreit zur Neuentcheidung/ Fortschreibung der Radwegedarfsliste<br><i>BE: Rainer Pilz, Leiter Amt für Strukturentwicklung und Kultur</i>  | BV-481/2022 |
| 19 Taxitarifverordnung des Landkreises Elbe-Elster<br><i>BE: Stefan Wagenmann, Amtsleiter Straßenverkehrsamt</i>  | BV-497/2022 |
| <b>B) Nichtöffentlicher Teil</b>  |             |
| 20 Bestellung als Prüfer im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster<br><i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i><br><i>BE: Mirko Bormann, Amtsleiter Personal, Organisation und IT-Service</i>             | BV-491/2022 |
| 21 Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen  |             |

## Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreisausschusses am 13.06.2022 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. BV-494/2022** Auftragsvergabe Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen der Förderschulen Herzberg, Grochwitz Str. 20, Schulgebäude

#### Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt die Auftragsvergabe an die Firma REIMA & Co GmbH, Alte Wittenberger Straße 14, 06917 Jessen (Elster) zum Einbau von dezentralen Lüftungsanlagen im Schulgebäude der Förderschulen Herzberg, Grochwitz Str. 20, 04916 Herzberg im Wert von 602.645,99 €.

**Beschluss Nr. BV-495/2022** Auftragsvergabe Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen der Förderschulen Elsterwerda, August-Bebel-Str. 84

#### Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt die Auftragsvergabe an die Firma Kluge Klima- und Filtertechnik GmbH Stuttgarter Str. 25, 01189 Dresden, zum Einbau von dezentralen Lüftungsanlagen in der Förderschule Elsterwerda, August-Bebel-Straße 84, 04910 Elsterwerda, im Wert von 533.233,73 €.

**Beschluss Nr. BV-496/2022** Auftragsvergabe Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen des Elsterschulzentrums Elsterwerda, Schulweg 7, 04910 Elsterwerda

#### Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt die Auftragsvergabe an die Firma Kluge Klima- und Filtertechnik GmbH Stuttgarter Str. 25, 01189 Dresden, zum Einbau von dezentralen Lüftungsanlagen im Elsterschulzentrum, Schulweg 7 in 04910 Elsterwerda im Wert von 628.136,39 €.

### B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. BV-489/2022** Vergabe der Betreuung von 3 Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge

#### Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, die Betreuung von 3 Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge in Form von einer Gemeinschaftsunterkunft in der Kreisstadt Herzberg sowie in Form einer Gemeinschaftsunterkunft in der Gemeinde Hohenleipisch und eines Wohnungsverbundes in der Stadt Elsterwerda an den Träger Diakonisches Werk Elbe-Elster, Karl Marx-Straße 32 – 34 in 03253 Doberlug-Kirchhain für die Laufzeit von 1 Jahr mit der Option auf Verlängerung für maximal 2 x 1 Jahr für insgesamt 1.156.710,38 € Brutto zu vergeben.

## Veröffentlichung der in der Sitzung des Werksausschusses Eigenbetrieb Rettungsdienst am 16.06.2022 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. BV-492** Auftragsvergabe: Los 1 Rohbau/Putz/Außenanlagen Neubau Rettungswache Schlieben

#### Beschluss:

Der Werksausschuss beschließt den Zuschlag für die Vergabe der Baumaßnahme Los 1

Rettungswache Schlieben der Firma Bauunternehmen Hofmann GmbH, Osteroda Nr. 23 B, 04916 Herzberg/ E. zum Angebotspreis von 554.668,78 EUR zu erteilen.

**Beschluss Nr. BV-493/2022** Auftragsvergabe: Los 1 Rohbau/Putz/Außenanlagen Neubau Rettungswache Burxdorf

#### Beschluss:

Der Werksausschuss beschließt den Zuschlag für die Vergabe der Baumaßnahme Los 1 Rettungswache Burxdorf der Firma HTS GmbH, Boblitz, Calauer Str. 2, 03222 Lübbenau zum Angebotspreis von 396.495,37 EUR zu erteilen.

## Bekanntmachung zum Interesse des marktwirtschaftlichen Ausbaus des Landkreises Elbe-Elster

Die Städte, Gemeinden und Ämter des Landkreises Elbe-Elster streben eine Kooperation mit einem Telekommunikationsunternehmen an, um das Glasfasernetz im Landkreis zu erweitern und die Einwohner, Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen mit einer höheren Bandbreite zu versorgen.

Der Landkreis Elbe-Elster befindet sich im Süden von Brandenburg, an der Grenze zu Nordsachsen und Sachsen-Anhalt. Um die 1400 Haushalte wurden bzw. werden im Rahmen des „Weiße Flecken“ Programms noch bis Mitte 2023 an das Glasfasernetz angeschlossen. Der Ort Knippelsdorf bei Schönwalde im Norden des Landkreises sowie die Stadt Finsterwalde sind aufgrund des marktwirtschaftlichen Ausbaus bereits mit Glasfaser versorgt. Gemäß des Förderportals des Bundes sind folgende Adressen mit unter 100 Mbit/s versorgt. Diese sind:

Gemeinden	
Bad Liebenwerda	2753
Crinitz	445
Doberlug-Kirchhain	2293
Elsterwerda	1889
Falkenberg/Elster	1949
Fichtwald	233
Finsterwade	1047
Gorden-Staupitz	325
Gröden	418
Großthiemig	371
Heideland	187
Herzberg	2272
Hirschfeld	372
Hohenbucko	80
Hohenleipisch	21
Kremitzau	282
Lebusa	262
Lichterfeld-Schacksdorf	252
Massen-NL	662
Merzdorf	311
Mühlberg/Elbe	1331
Plessa	943
Röderland	1.290
Rückersdorf	474
Sallgast	605
Schilda	155
Schlieben	715
Schönborn	610
Schönwalde	1.028
Schraden	91
Sonnenwalde	985
Tröbitz	228
Uebigau-Wahrenbrück	1.935
Gesamt	26814

Diese und weitere Haushalte bieten das Potenzial, mit Glasfaser eigenwirtschaftlich erschlossen zu werden.

Die Kreisverwaltung lädt zusammen mit der Kreisarbeitsgemeinschaft, welche aus den Bürgermeistern und Amtdirektoren des Landkreises Elbe-Elster bestehen, die Telekommunikationsunternehmen ein:

Landkreis Elbe-Elster  
Ordnungsamt  
An der Lanfter 5  
04916 Herzberg (Elster)  
Raum 112, 1.OG  
5. Juli 2022  
ab 13.30 Uhr

Bitte geben Sie bis einschließlich 30. Juni 2022 Bescheid, ob Sie Ihr Unternehmen und die Ausbauprojekte für den Landkreis Elbe-Elster vorstellen möchten. Hierzu können Sie eine Mail an [breitband@lkee.de](mailto:breitband@lkee.de) senden.

Folgende Inhalte sollte die Unternehmensvorstellung beinhalten:

- Ablauf/Meilensteine
- Gebiete, die ausgebaut werden (Ortskern, Ortsteile)/Umgang mit den schwer erschließbaren Adressen
- Bauausführung (Tiefbau, Oberleitung)
- Produkte und Preise für private und gewerbliche Kund\*innen, Vertragslaufzeit
- Vorvermarktungsquote
- Hausanschlusskosten
- Öffnung des Netzes für anfragende Dritte

Wenn es Ihnen zeitlich nicht möglich ist, an dem Tag anwesend zu sein, können Sie auch gern digital dazu geschaltet werden.

*Ariane Kölling*

*SB Entwicklung ländlicher Raum/Kooperat.*

*Amt für Strukturentwicklung und Kultur*

*Landkreis Elbe-Elster*

## Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

### Allgemeinverfügung

1. Hiermit verfüge ich gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. § 26, 33, 100 WHG und § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und die vorübergehende Aussetzung wasserrechtlich erlaubter Entnahmen aus Oberflächengewässern:
  - a. **Die erlaubnisfreie Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird untersagt.**
  - b. **Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.**
  - c. **Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Kreisgebiet des Landkreises Elbe-Elster.**
2. Die untere Wasserbehörde kann eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen in Nr. 1 erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushalts und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung

#### A.

Aufgrund der langen Trockenheit der letzten Jahre sind die Böden im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster weiterhin von einer außergewöhnlichen Dürre betroffen. Die Niederschläge im Winterhalbjahr brachten kaum eine Besserung und in diesem Jahr lagen die Niederschlagsmengen bisher unter den langjährigen Mittelwerten (Bezugsreihe 1981 – 2010). Besonders im März 2022 wurden historische Tiefstände seit Beginn der Wetteraufzeichnungen 1888 hinsichtlich der Niederschlagsmengen in der gesamten Lausitz gemessen. An der Station Cottbus fielen lediglich 7 % und an der Station Doberlug-Kirchhain nur 10 % des langjährigen Niederschlags (Bezugsreihe 1981 – 2010).

Aufgrund dieser Dürresituation und der aktuellen Niederschlags-situation ist erneut eine flächendeckende Niedrigwassersituation in Grund- und Oberflächengewässern im Landkreis Elbe-Elster zu verzeichnen.

Die im Landkreis Elbe-Elster und in den Einzugsgebieten der zufließenden Gewässer zu verzeichnenden Niederschlagsdefizite haben in den Nebengewässern der Schwarzen Elster zu einer weitgehenden Unterschreitung der ökohydrologischen Mindestabflüsse geführt. Auch in den Standgewässern sind aufgrund fehlender Zuflüsse, hohen Verdunstungsraten und fallender Grundwasserpegel kritische Wasserstände erreicht. In Verbindung mit den hohen Temperaturen besteht die Gefahr von erheblichen Beeinträchtigungen des ökologischen Zustandes der Gewässer.

#### B.

Nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf das Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden, zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist der Landkreis untere Wasserbehörde und als solche gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 2 WHG dürfen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke, Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen. Dies gilt aber nur, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. In der derzeitigen Niedrigwassersituation treten jedoch diese Ausschlussgründe ein.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

In der derzeitigen Situation besteht eine Betroffenheit in allen vier Punkten.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein- sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Die untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Regelung in Nr. 1. ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in extremen Trockenzeiten Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustands vermieden werden können. Die derzeit kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtsinhaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

Nach § 29 Abs. 2 BbgWG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis widerrufen werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Gemäß § 33 WHG ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung). Diese Mindestwasserführung ist bei nahezu allen Hauptgewässern (Gewässer größer 10 km<sup>2</sup> Einzugsgebiet) im Landkreis Elbe-Elster unterschritten. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Entnahme aus Oberflächengewässern sind mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, dass bei Eintritt der o.g. Situation die Ausübung der Erlaubnis per Allgemeinverfügung vorübergehend widerrufen werden kann.

Auf Grund der Entwicklung der Abflusssituation sind effektive Niedrigwasserbemessungen und -bewirtschaftungen unumgänglich. So sind z.B. in Niedrigwasserzeiten Maßnahmen zu ergreifen, damit Wasserentnahmen, die das Wasserdargebot der Nebengewässer der Schwarzen Elster, sowie der Schwarzen Elster selbst verringern können, eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

Die Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ergibt sich aus der Sicherstellung der Mindestwasserführung im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um das Ökosystem nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Mit der Gewährleistung von Mindestabflüssen sind außerdem bestimmte Nutzungsansprüche der Unterlieger sicherzustellen.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegen zu wirken, ist es u.a. notwendig, die Ergebnisse des Landesniedrigwasserkonzepts Brandenburg zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. So ist es erforderlich, den Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie die wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern, d. h. das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, einzuschränken bzw. zu unterbinden.

Die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ist auch verhältnismäßig. Zwar wird den Eigentümern und Anliegern die Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung untersagt jedoch können bei der unteren Wasserbehörde Entnahmen gemäß Punkt 2 der Allgemeinverfügung beantragt werden, um Härtefälle zu vermeiden. Nach Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an einer

nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung müssen die Einzelbelange bei der Entnahme von Oberflächenwasser zurücktreten.

### C.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtung aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

### Hinweis:

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

*Dirk Gebhard*

*Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft*

Der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft erlässt folgende

## Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

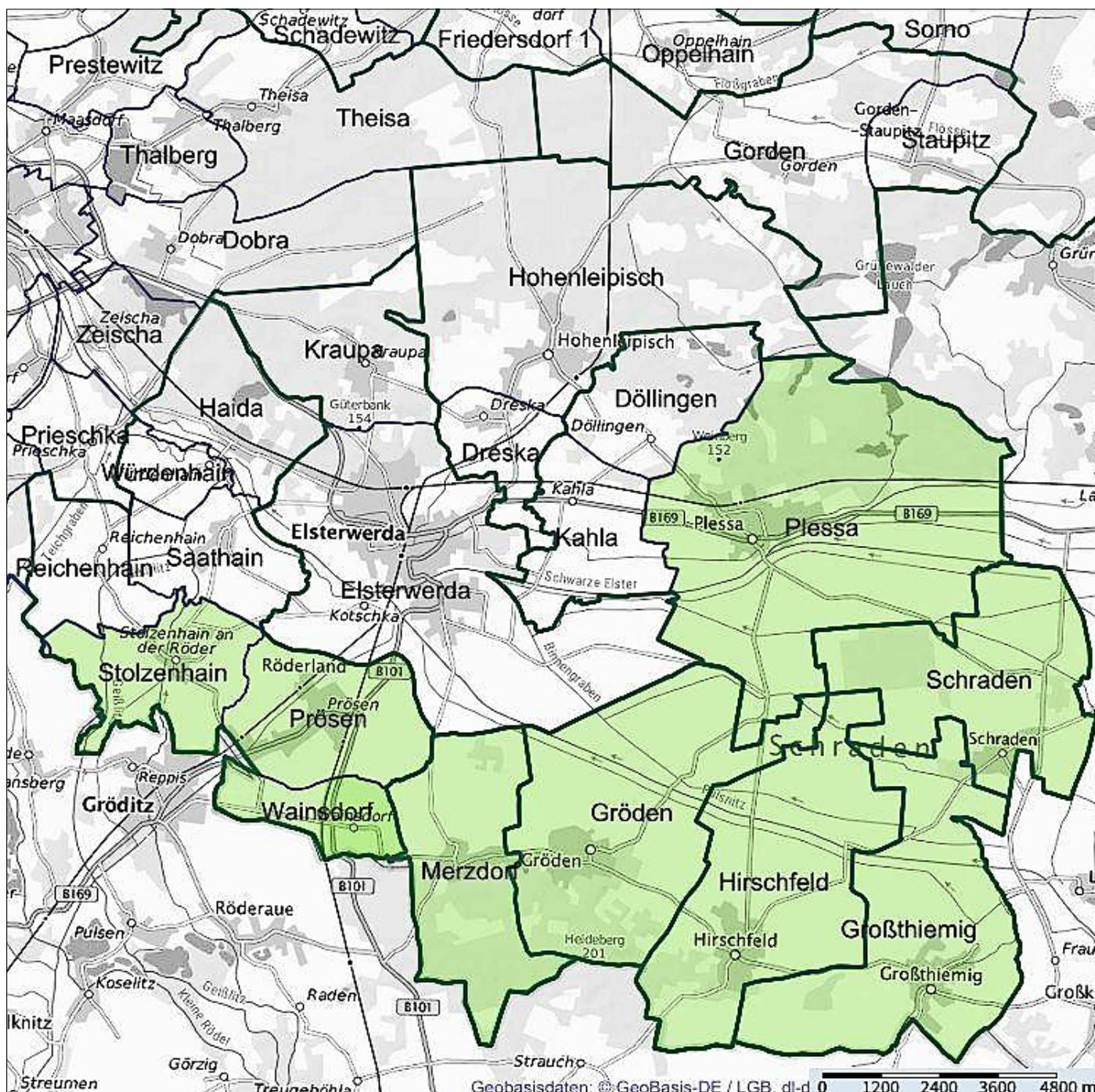
Auf Grund der Feststellung des Ausbruches und der weiteren Ausdehnung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Landkreis Meißen werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Die mit der **Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)** vom 15.10.2021, 17.12.2021 und 04.02.2022 festgelegte, derzeit bestehende Sperrzone I (Pufferzone), welche das Amt Schradenland mit den Gemeinden Großthiemig, Hirschfeld,

Gröden und Merzdorf, die Gemeinde Röderland mit dem Ortsteil Wainsdorf östlich der Bahnlinie Dresden- Berlin und das Amt Plessa mit der Gemeinde Schraden in der gesamten Flächenausdehnung der Gemarkungsgrenzen umfasst, wird um die folgende Gebietskulisse **erweitert**:

Die Gemeinde Röderland mit den Ortsteilen Präsen, Stolzenhain a.d. Röder, Wainsdorf westlich der Bahnlinie Dresden-Berlin und die Gemeinde Plessa im Amt Plessa in der gesamten Flächenausdehnung der Gemarkungsgrenzen.

Die Sperrzone I ist in dem folgenden Kartenausschnitt mit folgenden Grenzen dargestellt:



## 2. Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten in der Sperrzone I:

- Eine verstärkte Bejagung auf Schwarzwild wird angeordnet.
- Bewegungsjagden sind der zuständigen **unteren Jagdbehörde** und dem **Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft** mindestens **10 Tage** vor Beginn anzuzeigen.  
Auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest- Verordnung wird verwiesen.

Der Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg ist zu befolgen.

- Bei Bewegungsjagden haben die Jagdausübungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs an einem zentralen Ort erfolgen.

- Das **Verbringen** von in der Sperrzone I erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen **aus der Sperrzone I** ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die für den privaten Gebrauch oder die in kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgegeben werden.

- Die o.g. Behörde kann schriftlich Ausnahmen für das Verbringen aus der Sperrzone I in das sonstige Inland genehmigen, wenn das frische Wildschweinefleisch oder die Wildschweinefleischerzeugnisse von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die unmittelbar nach dem Erlegen virologisch mit negativem Ergebnis auf das Virus der ASP untersucht wurden.
- e. Aufgrund der in der Sperrzone I erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (**verstärkte Fallwildsuche**) wird angeordnet:
- i. Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken. Er kann diese Pflicht an andere Jäger übertragen.
  - ii. Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere von der o.g. Behörde benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden. Zudem sind das Mitführen und die Nutzung von Waffen und Suchhunden durch den amtlich beauftragten Jäger bzw. Suchhundeführer zu dulden. Jagdausübungsberechtigte haben die amtlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen.
- f. Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder der Fallwildsuche verwendet werden, sind, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihre Halter bzw. durch die Jagdausübungsberechtigten **zu reinigen** bzw. **zu reinigen** und **desinfizieren**.
- g. Die Jagdausübungsberechtigten haben **jedes verendet** aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) sowie **jedes krank** erlegte Wildschwein **unverzüglich** unter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg anzuzeigen.
- h. Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Punkt 2.e. genannten Tierkörper nach näherer Anweisung der Mitarbeiter der o.g. Behörde mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
- i. Für die Anzeige gemäß Punkt 2.e. wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist bei der o.g. Behörde zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
- j. Die Jagdausübungsberechtigten haben **jedes gesund erlegte** Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen, Blutproben für die Untersuchung auf ASP zu nehmen und einen von der o.g. Behörde vorgegebenen Begleitschein auszustellen. Die Proben sind der o.g. Behörde zu übergeben.
- k. Der Aufbruch und die Schwarte jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 8 a) v) i.V.m. Art. 24 Abs. 1 a) der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweins in hierfür vorgesehenen Tonnen nach näherer Anweisung des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Elbe-Elster zu erfolgen.
- l. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
- 3. Vorgaben für Schweinehalter in der Sperrzone I:**
- a. Halter von Schweinen haben der o.g. Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
  - b. Gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
  - c. Es sind geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.
  - d. Verendete, erkrankte und insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung der o.g. Behörde virologisch und ggf. serologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen.
  - e. Das Verbringen von Schweinen, die in den Betrieben, welche sich in der Sperrzone I befinden, gehalten wurden, aus dieser Zone ist verboten. Ausnahmen können bei der o.g. Behörde beantragt werden.
  - f. Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels bzw. der Ausfuhr nicht aus der Sperrzone I verbracht werden. Ausnahmen können bei der o.g. Behörde beantragt werden.
  - g. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter so aufzubewahren, dass sie für Wildschweine unzugänglich sind.
  - h. Wer einen Hund auf dem Betriebsgelände eines Schweinebestandes hält, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt.
  - i. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betriebliche Wege.
  - j. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Hausschweine haltenden Betrieb verbracht werden.
  - k. Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen sind verboten.
  - l. Wildschweine dürfen nicht aus der Sperrzone I verbracht werden.
- 4. Anordnungen an die Allgemeinheit in der Sperrzone I:**
- a. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der o.g. Behörde durchzuführen. Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen davon in Berührung gekommen sind.
  - b. Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen usw.).
  - c. Die temporäre Errichtung von Absperrungen und Segmentierungen mit einem wildschweinsicheren Zaun ist zu dulden. Die verbauten Tore sind zu schließen!
- 5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Tierseuchen-Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetz gilt.**
- 6. Diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises und im Amtsblatt des Landkreises verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.**
- Der vollständige Inhalt der Tierseuchenallgemeinverfügung kann auch zu den Geschäftszeiten des Landkreises Elbe-Elster, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung u. Landwirtschaft, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg eingesehen werden.
- Begründung**
- I. Sachverhalt**
- Seit Ende Oktober 2020 wurden in Sachsen bis zum gestrigen Tag 1372 Wildschweine positiv auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest getestet.
- Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat am 13. Oktober 2021 bestätigt, dass ein im Landkreis Meißen am 5. Oktober erlegtes Wildschwein mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) infiziert war. Dies ist im Freistaat Sachsen der erste Nachweis der Afrikanischen Schweinepest außerhalb des Landkreises Görlitz.

Das infizierte Wildschwein wurde östlich der Bundesautobahn 13 in der Nähe der Anschlussstelle Radeburg erlegt. Seit der amtlichen Bestätigung durch das FLI sind insgesamt 57 (Stand: 02.06.2022) Wildschweine auf das ASP-Virus im Landkreis Meißen positiv befundet worden.

Am 28.10.2021 wurde im Landkreis Meißen ein Kerngebiet errichtet. Mitte November 2021 wurden zwei Überläufer außerhalb des Kerngebietes in der Gemeinde Thiendorf gesund erlegt und positiv auf das ASP-Virus befundet. Bei einer Fallwildsuche wurde am 26.11.2021 in einem Waldgebiet westlich der Autobahn A 13 in der Gemeinde Schönfeld ein Frischling tot aufgefunden. Das ASP-Virus wurde bei diesem am 07.12.2021 amtlich festgestellt. Aufgrund dessen wurde das Kerngebiet im Landkreis Meißen in westliche Richtung erweitert. Bis zum heutigen Tag bestätigten sich weitere ASP-Fälle in der Gemeinde Schönfeld. Den letzten Fall bestätigte das FLI am 20.05.2022.

In der Gemeinde Moritzburg (LK Meißen) bestätigte das FLI weitere Fälle der ASP beim Schwarzwild. Die Fundorte der positiv getesteten Tiere lagen sowohl östlich als auch westlich von dem errichteten sächsischen Schutzzaun. Dies spricht für einen Durchbruch des Seuchengeschehens nach Westen über den sächsischen Schutzzaun hinaus. Zwei weitere Fälle bei Schwepnitz (Landkreis Bautzen) in unmittelbarer Nähe der Landesgrenze zu Brandenburg geben Hinweise auf eine Emigration von infiziertem Schwarzwild in Richtung der Landesgrenze von Brandenburg.

Die sowohl westliche als auch nördliche Ausbreitung des Seuchengeschehens im Freistaat Sachsen veranlassen zu weitergehenden Schutzmaßnahmen, um den Eintrag des ASP-Virus in den Landkreis Elbe-Elster aus dem Landkreis Meißen zu verhindern. Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende, hochansteckende und meist tödlich verlaufende Allgemein-Krankheit der Haus- und Wildschweine, welche die sofortige Anordnung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen, u. a. die Festlegung von Restriktionszonen erforderlich macht. Bei der aktuellen Festlegung der Sperrzone I wurden die Ergebnisse epidemiologischer Ermittlungen, die Strukturen des Handels, die örtlichen Schweinehaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

## II. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Elbe-Elster ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG).

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine erhebliche Gefahr für die Hauschweinpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe im Landkreis und über die Grenzen des Landkreises hinaus verbunden ist.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 der SchwPestV liegt ein Ausbruch der ASP vor, wenn diese durch virologische oder serologische Untersuchung amtlich festgestellt wurde. Im Freistaat Sachsen wurden gesund erlegte Wildschweine sowie Fallwild auf das ASP-Virus beprobt. Weiterhin wurden im Rahmen von Fallwildsuchen und von Entnahmen in Restriktionszonen des Freistaates Sachsen Proben von zahlreichen Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen entnommen. Die anschließenden Untersuchungen ergaben im Landkreis Meißen mehrere positive Befunde auf das Virus der ASP. Mit Blick auf die Fundstellen aus jüngster Vergangenheit muss festgestellt werden, dass sich das Infektionsgeschehen weiter Richtung Westen und auch Norden ausbreitet. Dies macht die Erweiterung der Sperrzone I im Landkreis Elbe-Elster und die damit verbundenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in westlicher und nördlicher Richtung erforderlich.

### Zu 1. Restriktionszone (Sperrzone I):

Das oben dargestellte Gebiet wird als Sperrzone I (Pufferzone) festgelegt. Gemäß Art. 70 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 a) i.V.m.

Art. 68 Abs. 1 c); Art. 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV ist um die Schutzzone eine Sperrzone I anzulegen.

Vorliegend handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Zwar „hat“ die Behörde die Sperrzone I festzulegen, aber die Größe des Gebietes ist - anders als bei Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet im Falle des Ausbruchs der ASP beim Hauschwein - nicht festgelegt. Insoweit hat die Behörde Ermessen hinsichtlich des Umfangs der festzulegenden Pufferzone.

Die amtlichen Tierärzte der o.g. Behörde haben bei der möglichen Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinpopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Festlegung der vorliegenden Sperrzone I erfolgte nach umfassender und intensiver Befassung mit der Gesamtsituation.

In die Entscheidungsfindung sind die Struktur und Dichte der Hausschweinebestände, topografische Verhältnisse, die Infrastruktur, bereits bestehende Schutzmaßnahmen, die Revierverhältnisse wie auch die Kenntnisse über die Einstands- und Rückzugsgebiete des Schwarzwildes sowie dessen Streifverhalten eingegangen.

### Zu 2. Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten in der Sperrzone I:

Gemäß § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 14a Abs. 10 der SchwPestV kann die zuständige Behörde in der Sperrzone I die Ausübung der Jagd ganz oder teilweise untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die Jagd auf alle Arten von Wild (auch Schwarzwild) kann in der Sperrzone I erfolgen.

Die Ausübung der Jagd wird jedoch aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung eingeschränkt.

Die Anzeige einer Gesellschaftsjagd bei der zuständigen unteren Jagdbehörde und dem zuständigen AVLL, mindestens 10 Tage vor Beginn der Jagd, wird verfügt. Die Behörde erhält durch die Anzeige die Möglichkeit, die Jagden aus tierseuchenrechtlichen Gründen einzuschätzen und eventuelle fachliche Einwände anzubringen. Aufgrund der normalerweise langen und geplanten Vorbereitung von Bewegungsjagden ist die Forderung zur Anzeige, mindestens 10 Tage vor Beginn, bei der Behörde verhältnismäßig.

Gemäß § 3a Nr. 4 der Schweinepest- Verordnung wird verfügt, dass bei Gesellschaftsjagden in der Sperrzone I das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs an einem zentralen Ort und dafür vorgesehenen Behälter stattfinden muss. In Anbetracht des hoch aktiven Infektionsgeschehens dient diese Maßregel dem Schutz vor der Verschleppung des ASP-Virus. Durch die zentrale Sammlung der Tierkörper und des Aufbruchs kann das Risiko der Verschleppung durch potentiell infektiöses Material minimiert und die Einhaltung von Hygienevorschriften sowie die Entsorgung des Aufbruchs nachvollzogen werden.

Nach Art. 46 Abs. 1 und Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 verbieten die zuständigen Behörden das Verbringen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind innerhalb von Sperrzonen I, II, III und aus diesen Zonen. Dies gilt auch für den privaten Gebrauch und für die Abgabe von Jägern an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher. Nach Art. 48 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 können unter den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden.

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine. Um die Gefahr einer Verbreitung auf diesem Weg soweit wie möglich auszuschließen, darf Wildbret von in der Sperrzone I erlegten Wildschweinen erst nach Vorliegen eines negativen virologischen Untersuchungsbefundes auf

ASP in Verkehr gebracht werden.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) i.V.m. Art. 5 Abs. 1a) iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 i) Verordnung (EU) 2016/429 wird die verstärkte Fallwildsuche in der Sperrzone I angeordnet. Diese Maßnahme ist für eine effektive Seuchenbekämpfung erforderlich, da tote infizierte Wildschweine oder Kadaverteile sehr lange infektiös sind und damit die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Insbesondere sollten hier Prädilektionsstellen wie Sümpfe oder Wasserläufe betrachtet werden, da fiebernde Tiere vorzugsweise Wasserstellen aufsuchen. Es ist unabdingbar, die Fallwildsuche zu intensivieren, um verendete Wildschweine zu finden und nach Probenahme und Untersuchung unschädlich zu beseitigen, um diese als Infektionsquelle ausschließen zu können. Die Pflicht zur Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine ist mit umfasst.

Ist eine verstärkte Fallwildsuche durch den Jagdausübungsberechtigten oder von ihm beauftragten Jäger nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße möglich, muss eine Möglichkeit geschaffen werden, dass die zuständige Behörde Dritte beauftragen kann, damit die Fallwildsuche, die entsprechende Probenahme und die Entsorgung der Tierkörper durchgeführt werden kann. Grundsätzlich ist im Falle des Auftretens einer Wildseuche unverzügliches Handeln, einerseits durch jagdliche/tierseuchenrechtliche Maßnahmen und andererseits durch flankierende Maßnahmen (z.B. aktive Suche nach verendeten, für die jeweilige Tierseuche empfänglichen Tieren, Einzäunung etc.) angezeigt, um zu verhindern, dass sich die Seuche ausbreitet. Insoweit soll mit der Möglichkeit einer Beauftragung „Dritter“ gewährleistet werden, dass eine intensive Fallwildsuche auch dann stattfinden kann, wenn der Jagdausübungsberechtigte selbst dies nicht leisten kann.

Die jagdrechtliche Hegepflicht des Jagdausübungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) umfasst auch die Sorge um einen gesunden Wildbestand im Jagdbezirk. Daher gehört die wirksame Unterstützung einer Schweinepestbekämpfung zur Erfüllung der Hegepflicht eines Jagdausübungsberechtigten. Soweit der Jagdausübungsberechtigte andere Jäger beauftragt hat, sind diese ebenfalls zur Mitwirkung und zur Anzeige verpflichtet.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) i.V.m. Art. 5 Abs. 1a) iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 f) Verordnung (EU) 2016/429 wird angeordnet, dass nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Die jeweilige Aufwandsentschädigung kann in Absprache mit dem Jagdausübungsberechtigten auch von anderen Jägern, die ihr Jagdrecht von dem Jagdausübungsberechtigten ableiten (z.B. Jagdgästen, angestellten Jägern und Inhabern entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisscheine) bei der o.g. Behörde geltend gemacht werden.

Die Anordnung dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP.

Die Grundlage für die Anordnungen ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) i.V.m. Art. 5 Abs. 1a) iii) i.V.m. Art. 55 Abs. 1 c) Verordnung (EU) 2016/429.

Aufgrund der Funde mehrerer positiv auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest getesteten Wildschweine im angrenzenden Landkreis Meißen im Freistaat Sachsen, sind Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung eines Eintrages in den Wildschweinbestand des Landkreises Elbe-Elster zu ergreifen und auszuweiten. Der Eintrag der ASP in die Wildschweinpopulation in angrenzenden Landkreisen verdeutlicht, wie hoch die Gefahr einer Verschleppung des Tierseuchenerregers aus bereits infizierten Gebieten ist. Von daher kommt der Früherkennung eines möglichen Eintrages eine sehr hohe Bedeutung zu. Die ASP ist für Wildschweine in der Regel tödlich. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit, eine Infektion bei totem, krank erlegtem

oder Unfallwild nachzuweisen, am höchsten. Daher ist es angezeigt, das Monitoring bei diesen sogenannten Indikatortieren zu intensivieren.

Zur Früherkennung der ASP wird deshalb angeordnet, dass die Jagdausübungsberechtigten in der Sperrzone I, jedes verendet aufgefundene oder krank erlegte Wildschwein der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes anzuzeigen haben.

Der Tierkörper ist nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen. Die Proben sind mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten oder zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zu verbringen.

Schließlich haben die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Bergung und Beseitigung des Tierkörpers mitzuwirken und die zuständige Behörde zu unterstützen. Diese Maßnahmen sind zur Erkennung und Bekämpfung der ASP erforderlich. Durch die Anzeige von tot aufgefundenen oder krank erlegten Wildschweinen sowie die nach Anweisung der o.g. Behörde, durchzuführende Probenahme und Untersuchung entsteht – soweit möglich – ein aktuelles Bild des Erkrankungsgeschehens im Landkreis. Ein Ausbruch der ASP kann zeitnah festgestellt und die notwendigen weiteren Maßnahmen können angeordnet und durchgeführt werden.

Andere, gleich wirksame Maßnahmen, die eine frühzeitige Erkennung einer Einschleppung ermöglichen, sind nicht gegeben. Durch die Entsorgung der Tierkörper wird dem Aufbau einer Infektionskette so schnell wie möglich entgegengewirkt und damit einer weiteren Verschleppung vorgebeugt.

Es besteht eine Beseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. m. S. 5 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) auch für verendete wildlebende Tiere, soweit die zuständige Behörde eine Beseitigung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung angeordnet hat.

Die Beseitigungspflicht obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten, § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG).

Gemäß Art. 8 a) v) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt es sich bei Wildtieren, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, um Material der Kategorie 1.

Nach Risikobewertung des FLI ist durch das Auftreten der ASP in den unmittelbar angrenzenden Landkreisen das Risiko eines Eintrags durch migrierende, infizierte Wildschweine nochmals deutlich gestiegen. Verendet aufgefundene Wildschweine, hierzu zählen auch die verunfallten Wildschweine, gelten ebenso wie die krank erlegten Wildschweine als Indikatortiere für das Auftreten von ASP. Darum ist bei jedem verendet aufgefundenen Wildschwein (Fall- und Unfallwild) und jedem erlegten Wildschwein zunächst von der Möglichkeit auszugehen, dass es mit dem ASP-Virus infiziert sein kann. Die Untersuchung der jeweils zu nehmenden Proben für die Früherkennung von ASP nimmt einige Zeit in Anspruch. Äußerlich erkennbare Anzeichen (punktförmige Blutungen in Haut- und Schleimhaut, Nasenbluten, Bindehautentzündung) sind schwer festzustellen und treten auch nicht in jedem Fall auf. Es kann daher das Vorhandensein des Virus bei dem Tierkörper nicht unmittelbar ausgeschlossen werden. In der Folge besteht die Möglichkeit, dass von dem Tierkörper die Gefahr einer Weiterverbreitung des Virus ausgeht. Wenngleich die Maßnahmen vorliegend im Vorfeld eines Seuchenverdacht getroffen werden, sind die Indikatortiere (krank erlegte Wildschweine, Fallwild, Unfallwild) unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Risikobewertung des FLI als potentiell infektiöse Wildschweine anzusehen und sollten daher nach der Beprobung unschädlich beseitigt werden. Durch die Anordnung der Beseitigung sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, verendet aufgefundene Wildschweine (Fall- und Unfallwild) sowie jedes krank erlegte Wildschwein dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Sie haben an der Beseitigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken bzw. die Maßnahme zu dulden.

Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um den Ausbruch der ASP zeitnah festzustellen und schnellstmöglich Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung der ASP zu treffen.

Zur **Früherkennung** der ASP im Landkreis wird zusätzlich angeordnet, dass Jagdausübungsberechtigte, jedes gesund erlegte Wildschwein zu kennzeichnen und Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen haben. Die Proben sind an die o.g. Behörde mit vorgegebenen Begleitschein zuzuleiten. Diese Maßnahmen gehen über das bislang durchgeführte Monitoring nach der Schweinepest-Monitoring-Verordnung (SchwPestMonV) hinaus. Sie sind zur frühzeitigen Erkennung und unverzüglichen Bekämpfung der ASP erforderlich. Durch die Probennahme und Untersuchung auch bei gesund erlegten Wildschweinen entsteht soweit möglich ein aktuelles Bild des Erkrankungsgeschehens. Ein Ausbruch der ASP kann zeitnah festgestellt und die notwendigen weiteren Maßnahmen können angeordnet und durchgeführt werden. Dies ist aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe zu den angrenzenden Landkreisen, in denen die ASP bereits ausgebrochen ist, besonders wichtig.

**Ziel der Probennahme bei gesund erlegten Wildschweinen ist die Sicherstellung einer frühestmöglichen Erkennung der Einschleppung des ASP-Virus in den Wildschweinbestand des Landkreises Elbe-Elster.** Dies ist mit Blick auf die Risikobewertung durch das FLI notwendig. Die Inkubationszeit ist relativ kurz und beträgt in der Regel 2 bis 7 Tage, so dass ein erkranktes Wildschwein rasch Symptome zeigt und verendet. Dennoch kann es sich über einen gewissen Zeitraum hinweg ohne Zeichen einer Erkrankung weiterbewegen und das Virus verbreiten. Andere, gleich wirksame Maßnahmen, die eine frühzeitige Erkennung einer Einschleppung ermöglichen, sind nicht gegeben.

Auch die Schwarte kann geeignet sein, ASP zu übertragen. Es ist daher auszuschließen, dass Teile eines möglicherweise infizierten Tieres in der Natur verbleiben. Diese Maßnahmen orientieren sich bereits an denen im Ereignisfall zu ergreifenden Anforderungen. Auch wenn die Maßnahmen im Vorfeld eines Seuchenverdachts anzuwenden sind, sollte, insofern nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass der Tierkörper oder die Tierkörper Teile des Wildschweines nicht von einem infizierten Tier stammen, die Entsorgung anfallender Aufbrüche und Schwarten unter seuchenhygienisch einwandfreien Bedingungen stattfinden.

Durch die Beseitigung des Aufbruchs und der Schwarte wird dem Aufbau einer potentiellen Infektionskette entgegengewirkt und damit einer weiteren Verschleppung vorgebeugt. Ein **Vergraben des Aufbruchs und der Schwarte am Erlegungsort hat zu unterbleiben**, da hiervon eine Gefahr der Weiterverbreitung des Virus ausgehen kann.

Gemäß Art 8 a) v) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt es sich bei Teilen von Wildtieren, einschließlich Häuten und Fellen, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, um Material der Kategorie 1.

Bei gesund erlegten Wildschweinen hat die Entsorgung von Aufbruch und Schwarte nach näherer Anweisung durch die o.g. Behörde, über die Firma SecAnim, gemäß § 3a S. 1 Nr. 4 SchwPestV, in den dafür vorgesehenen Kadavertonnen zu erfolgen. Diese geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren sind notwendig, um den Ausbruch der ASP zeitnah festzustellen und schnellstmöglich Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung der ASP zu treffen.

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine. Um die Gefahr einer Verbreitung auf diesem Weg soweit wie möglich auszuschließen wird empfohlen, das Wildbret von den erlegten Wildschweinen erst nach Vorliegen eines negativen virologischen Untersuchungsbefundes auf ASP in Verkehr zu bringen.

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Anzeige eines verendet aufgefundenen Wildschweins (Fall- oder Unfallwild) bzw. eines krank erlegten Wildschweins sowie für die

Mitwirkung bei Bergung und Beseitigung soll den entstehenden Mehraufwand des Jagdausübungsberechtigten oder anderen Personen ausgleichen.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht nur einmal pro Wildschwein. Bei mehreren Anzeigen desselben Wildschweines, erhält der erste anzeigende Jagdausübungsberechtigte die Aufwandsentschädigung.

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 24. September 2021 (Afrikanische Schweinepest (ASP), finanzielle Unterstützung für das Auffinden verendeter Wildschweine und die Entnahme von Schwarzwild in Restriktionsgebieten).

### **Zu 3. Vorgaben für Schweinehalter in der Sperrzone I:**

Nach Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) i) i.V.m. Art. 5 Abs. 1a) iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 i) Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde in einer Sperrzone sonstige Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung auf ein Minimum ergreifen.

#### **a) Meldepflichten**

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) i) i.V.m. Art. 5 Abs. 1a) iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 i) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 SchwPestV wird angeordnet, dass die Halter von Schweinen in der Pufferzone unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei der o.g. Behörde anzeigt. Diese Angaben dienen der Gewinnung von Informationen über die Lage im betroffenen Gebiet und der früheren Erkennung eines Erkrankungsgeschehens.

#### **b) Absonderung der Schweine**

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) i) i.V.m. Art. 5 Abs. 1a) iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 i) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 SchwPestV wird angeordnet, dass die Schweine so abzusondern sind, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können. Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

#### **c) Desinfektion**

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) i) i.V.m. Art. 5 Abs. 1a) iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 f) Verordnung (EU) 2016/429 wird angeordnet, dass Halter von Schweinen, geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten haben. Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung in den Bestand und der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP.

#### **d) Untersuchung auf ASP**

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) i) i.V.m. Art. 5 Abs. 1a) iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 i) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 SchwPestV wird angeordnet, dass Halter von Schweinen, verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der o.g. Behörde virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen haben. Die Probe kann durch den bestands-betreuenden Tierarzt entnommen werden.

Die Anordnung dient der früheren Erkennung eines Erkrankungsgeschehens.

Die Untersuchung muss im Landeslabor Berlin- Brandenburg erfolgen. **Die Kosten der Laboruntersuchung trägt das Land Brandenburg.**

**e) Verbot des Verbringens von Schweinen**

Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I (Pufferzone) liegt, ist verboten, Art. 9 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2021 /605. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinäramt zu beantragen, Art. 9 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen, können auf gesonderten Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

**f) Verbot des Verbringens von Zuchtmaterial**

Das Verbringen von Sendungen von Zuchtmaterial (z.B.: Eizellen und Embryonen) das von Schweinen gewonnen wurde, die in der Sperrzone I (Pufferzone) gehalten wurden aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist untersagt, Art. 10 i. V. m. Art. 2 Satz 2 b) Durchführungsverordnung (EU) 2021 /605. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinäramt zu beantragen. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen, können auf gesonderten Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

**g) Lagerung Futter und Material**

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) i.V.m. Art. 5 Abs. 1a) iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 i) Verordnung (EU) 2016/429 § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 SchwPestV wird angeordnet, dass Halter von Schweinen Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren hat.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

**h) Hunde aus schweinehaltenden Betrieben**

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) i.V.m. Art. 5 Abs. 1a) iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 i) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 6 SchwPestV wird angeordnet, dass Hunde, die auf dem Betriebsgelände eines Schweinehalters gehalten werden, dieses nur unter Aufsicht verlassen.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

**i) Treiben von Schweinen**

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) i.V.m. Art. 5 Abs. 1a) iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 i) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 SchwPestV wird angeordnet, dass Schweine auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden dürfen. Ausgenommen hiervon sind betriebliche Wege.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

**j und l) Verbringung von Wildschweinen oder Gegenständen**

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) i.V.m. Art. 5 Abs. 1a) iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 c) Verordnung (EU) 2016/429 wird angeordnet, dass lebende, erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen schweinehaltenden Betrieb und aus der Sperrzone I verbracht werden dürfen.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

**k) Verbot der Auslauf- und Freilandhaltung**

Bereits erteilte Genehmigungen für Freilandhaltungen werden gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) für die Dauer des Bestehens der Restriktionszone in Form der Sperrzone I aufgehoben.

Auch die Haltung von Schweinen in Form einer Auslaufhaltung gemäß § 3 SchHaltHygV ist bis auf weiteres verboten, da ein Kontakt der gehaltenen Schweine mit Wildschweinen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Daher sind die gehaltenen Schweine aufzustellen.

Die Anordnung erfolgt nach Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) i.V.m. Art. 5 Abs. 1a) iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 i) Verordnung (EU) 2016/429

i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 SchwPestV. Danach haben Schweinehalter die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können. Dies gilt auch für den Kontakt mit Kadaverteilen. Eine solche Absonderung ist bei Auslauf- und Freilandhaltungen nicht sicher möglich. Die vorliegend getroffenen Anordnungen für die Schweinehalter in der Sperrzone I dienen der Vermeidung der Einschleppung des Erregers aus der Schwarzwildpopulation in einen Hausschweine haltenden Betrieb. Vorliegend besteht neben dem hohen Risiko der Einschleppung mittels kontaminierter Futtermittel, Kleidung oder Fahrzeuge durch den Personen- und Fahrzeugverkehr insbesondere auch ein hohes Risiko der Einschleppung durch direkten Kontakt mit Wildschweinen, aber auch durch indirekten Kontakt, da ein Risiko des Eintrags über Vögel nicht von der Hand zu weisen und schwer zu begrenzen ist. Gemäß der Risikoeinschätzung des FLI vom 19.04.2021 zur Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf oder Freilandhaltungen entstehen der Land- und Fleischwirtschaft bei Ausbruch der ASP in einem Hausschweinebestand durch weitreichende Sperrmaßnahmen enorme wirtschaftliche Verluste.

Aus o. g. Gründen kann gem. der zitierten Risikobewertung in Restriktionsgebieten auf Grund der Nähe zu Gebieten, in denen ASP bei Wildschweinen vorkommt, nur die Aufstallung aller in Auslauf- oder Freilandhaltungen lebenden Schweine empfohlen werden (einschließlich der neuen Haltungssonderformen, die Außenauslauf beinhalten).

**Zu 4. Anordnungen an die Allgemeinheit in der Sperrzone I:****a) Reinigung und Desinfektion**

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) i.V.m. Art. 5 Abs. 1a) iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 f) Verordnung (EU) 2016/429 wird angeordnet, dass Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen haben.

Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind.

Die Anordnung dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP.

**b) Verbot von Veranstaltungen mit Schweinen**

Veranstaltungen mit Schweinen sind in der Sperrzone I verboten, gem. Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) i.V.m. Art. 5 Abs. 1a) iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 i) Verordnung (EU) 2016/429.

Das Verbot ist zur Bekämpfung der ASP erforderlich, da jeder Kontakt mit Tieren aus anderen Haltungen soweit wie möglich zu vermeiden ist.

**c) Duldung von Absperrungen**

Gemäß Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2, i.V.m. Art. 9 Abs. 1 a) ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 a) iii) i.V.m. Art. 60 b) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 429/2016 i.V.m. § 14d Abs. 2 c SchwPestV kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten.

Unerlässlich bedeutet, dass es keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit gibt, den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest zu bekämpfen.

Vorliegend besteht die Gefahr, dass eine Weiterverbreitung der ASP durch Kontakt von Wildschweinen miteinander oder mit Blut und sonstigen Ausscheidungen von Wildschweinen, Kadavern sowie kontaminiertem Erdreich erfolgt.

Infizierte Tiere bewegen sich auch nach der Aufnahme des Virus weiter. Sie ziehen sich erst mit akuter Erkrankung zurück.

Der feste Wildabwehrzaun dient dazu, dass Wildschweine aus dem Freistaat Sachsen nicht tiefer in das Land Brandenburg und somit in den Landkreis Elbe-Elster eindringen können. Die Errichtung von Absperrungen (im Inland) dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP nach Norden bzw. Nordwesten durch die Bewegung der Tiere.

Diese Maßnahme ist unerlässlich, da von den aus dem Freistaat Sachsen migrierenden Wildschweinen und die Weiterbewegung in Richtung Nordwesten eine hohe Infektionsgefahr für die umliegenden Wildschweinpopulationen und die Hausschweinebestände ausgeht.

Die Anordnung dient der Abgrenzung des Gebietes. Anders kann die Ausbreitung des Virus nicht wirksam verhindert werden. Weitere geeignete und gleich wirksame Möglichkeiten zur Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP gibt es nicht.

Die Interessen der betroffenen Bürger treten, soweit notwendig, gegenüber der wirksamen Bekämpfung der ASP zurück. Der Ausbruch der ASP führt zu erheblichen Einschränkungen für die schweinehaltenden Betriebe in Brandenburg und nachgelagerten Bereichen, wie z. B. bei Futtermittelherstellern, Tiertransporteuren sowie Schlacht- und Zerlegebetrieben.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Maßnahmen zur Absperrung unerlässlich.

Eine konkrete Beschreibung des Verlaufs der Absperrung ist nicht möglich, da die Maßnahmen bei Änderung der Lage kurzfristig angepasst werden müssen.

#### **Zu 5.**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

#### **Zu 6.**

Die Bekanntgabe der Tierseuchen-Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 5 dieser Tierseuchen- allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann im Internet und beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der o.g. Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> („Elektronischer Verwaltungszugang“) **aufgeführt sind**.

#### **Hinweis:**

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der durch den § 37 des TierGesG angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> („Elektronischer Verwaltungszugang“) (Behörde) bzw. unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

- Im Auftrag -

*Mareike Wohler*

*amtliche Tierärztin*

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Bauwerke Saathainer Mühle“ Ersatzneubau der wasserbaulichen Anlagen, Landesamt für Umwelt Brandenburg**

### **Bekanntmachung des Landkreises Elbe-Elster, untere Wasserbehörde, 22. Juni 2022**

Das Landesamt für Umwelt, beantragte nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetz die wasserrechtliche Erlaubnis zum Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer.

Für den Ersatzneubau der Wehranlagen in der Großen Röder/Röderumfluter bei Saathain ist gemäß Nummer 13.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne der §§ 5, 7 ff UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a in 04916 Herzberg, eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14 vom 06.04.2021 S. 540) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. August 2021 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (BGBl. I Nr. 59 vom 30.08.2021 S. 3901)

*Frank George*

*Amtsleiter*

*Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz*

## Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 6. Juli 2022. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 1. Juli 2022, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

IMPRESSUM

### Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,  
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
  - **Pressestelle:**  
Tel.: 03535 46-1243;  
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)
  - **Verlag:**  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Tel.: 03535 489-0, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)
  - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,  
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter  
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>  
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de) kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

